

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.03 Beratung, Hilfen zur Erziehung, Schutzmaßnahmen

Datum:

31.05.2017

Beratungsfolge:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Sitzungsdatum:

27.06.2017

Kenntnisnahme

Kreisweite Arbeitsgemeinschaft "Hilfen zur Erziehung" gem. § 78 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Gemäß § 78 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe „die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.“

Ohne Struktur und Aufgaben dieser Arbeitsgemeinschaften dezidiert festzulegen, werden mit dem § 78 Formen der Zusammenarbeit aufgegriffen, die auf lokaler und regionaler Ebene als ständige Einrichtung oder zur Abstimmung akuter Fragestellungen praktiziert werden können.

Arbeitsgemeinschaften können sich auf ein Arbeitsfeld beziehen (z. B. Hilfen zur Erziehung, Frühe Hilfen, Jugendarbeit), auf ein spezifisches Thema (z. B. Mobbing in der Schule) oder auf eine spezielle Zielgruppe (z. B. Familien mit Kindern unter drei Jahren).

Grundsätzlich ist die Stadt Coesfeld überschaubar, die Institutionen und handelnden Akteure kennen sich, die Wege sind kurz, so dass eine gute Kooperation und Kommunikation gegeben ist. Es gibt verschiedene Arbeitskreise und strukturierte Kooperationsformen, die durch die Stadt Coesfeld bereits angeregt oder an denen sie beteiligt ist, welche die Qualität einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII (AG 78) darstellen, ohne dass sie so benannt sind. Exemplarisch seien benannt:

- der Arbeitskreis Guter Start als Netzwerk Frühe Hilfen,
- der Arbeitskreis der Kinderschutzfachkräfte in den Coesfelder Kindertageseinrichtungen,
- der schon kreisweit ausgerichtete Arbeitskreis Kindertagespflege¹,
- der Runde Tisch der Träger der Kindertageseinrichtungen, der nur anlassbezogen tagt.

¹ Teilnehmer sind die Jugendämter, die Träger der Fachvermittlungsdienste und die Bildungs- bzw. Qualifizierungsträger

Ausdrücklich als Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII finden unter dem Titel „Kindertagesbetreuung“ die regelmäßigen Treffen des Jugendamtes mit den Leitungskräften aus den Coesfelder Kindertageseinrichtungen und unter der Überschrift „Jugendarbeit“ der regelmäßige Austausch von Vertretern freier Träger der Jugendarbeit und der kommunalen Jugendförderung² statt. Auch in diesem Feld gibt es jugendamtsübergreifende Zusammenarbeit; zweijährlich veranstalten die Stadtjugendämter Dülmen und Coesfeld und das Kreisjugendamt ein Expertenhearing, bei dem Vertreter/innen der drei Arbeitsgemeinschaften Jugendarbeit gem. § 78 aktuelle Themen diskutieren und wichtige Informationen austauschen.

Mit Schreiben vom 08.09.2016 hat sich nun der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung“ (AG 78 auf Ebene des Kreisjugendamtsbezirkes), Herr Karl Eisenbarth, Leiter der Kiwo Jugendhilfe gGmbH, an die Stadt Coesfeld gewandt mit dem Wunsch, die AG auch auf die Jugendamtsbezirke der Städte Coesfeld und Dülmen auszuweiten (Anlage 1). Diese Bitte ist zeitgleich auch an das Jugendamt der Stadt Dülmen gerichtet worden.

Die Verwaltung kann sich eine regelmäßige Mitarbeit in einer kreisweiten AG 78 gut vorstellen. Tatsächlich gibt es im Handlungsfeld der Hilfen zur Erziehung bereits regionale Kooperationen und Vereinbarungen z. B. bezüglich

- der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen für ambulante Hilfen zur Erziehung,
- der Wahrnehmung der Aufgaben der Erziehungsberatung,
- der kreisweiten Rufbereitschaft,
- oder der Brückeneinrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Seppenrade.

Eine enge Kooperation gibt es nicht nur zwischen den drei Jugendämtern im Kreis Coesfeld, sondern auch mit den freien bzw. gewerblichen Trägern der Jugendhilfe. Eine kreisweite AG entspricht auch dem Umstand, dass diese Träger sowohl im ambulanten wie im stationären Bereich regional und häufig auch überregional aufgestellt sind.

Der Kreis Coesfeld begrüßt ausdrücklich die Teilnahme der beiden Stadtjugendämter.

Die AG 78 des Kreisjugendamtes hat eine eigene Geschäftsordnung, die in für die beabsichtigte Ausweitung überarbeiteter und abgestimmter Form als Anlage 2 beigelegt ist.

Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass die Mitarbeit in einer regionalen AG 78 keinerlei Beschränkung oder gar Beschneidung der Aufgaben der Verwaltung bzw. des Ausschusses darstellt.

Anlagen:

Anlage 1: Schreiben des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung“ im Kreis Jugendamtsbezirk Coesfeld vom 08.09.2016

Anlage 2: Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft „Hilfe zur Erziehung“

² In diesem Jahr richtet die AG 78 Jugendarbeit unter Federführung der Jugendförderung der Stadt Coesfeld das interkulturelle Familienfest im Grenzenlos aus.